

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen und Teilnehmungsmanagement

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	19.02.2018						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	21.02.2018						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	27.02.2018						
Kreisausschuss	06.03.2018						
Kreistag Uckermark	14.03.2018						

Inhalt:

Umsetzung des Kapitels 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 - KInvFG 2)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten <b>7.217.267 €</b>	Produktkonto	Haushaltsjahr 2018 - 2022	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <b>€</b>	Deckungsvorschlag: <b>6.495.540 € Fördermittel aus KInvFG 2 90 %</b> <b>721.727 € Eigenmittel des Landkreises Uckermark 10 %</b>		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die auf der Grundlage des Kapitels 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 – KInvFG 2) für den Landkreis Uckermark zur Verfügung stehenden Mittel gemäß der Anlage zu verwenden.
2. Der Landrat wird beauftragt, die haushalterische Umsetzung zu veranlassen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent/in

## Begründung:

Der Bund gewährt den Ländern auf der Grundlage des am 30.06.2015 in Kraft getretenen KInvFG (Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern) Finanzhilfen im Umfang von 3,5 Mrd. € - Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes. Auf das Land Brandenburg entfielen insgesamt 107.947.000 Euro.

Anschließend erfolgte die Verteilung der Mittel innerhalb des Landes Brandenburgs auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG-Richtlinie) vom 07.10.2015, auf deren Grundlage der Landkreis Uckermark eine Fördersumme von 5.327.200 € erhielt. Diese Hilfen sind zur Durchführung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur in den Jahren 2015 bis 2018 bestimmt und können bis zum Jahr 2019 abgerufen werden (vgl. BV/412/2015).

Mit Gesetzesänderung vom 14. August 2017 wurde das Fördervolumen um weitere 3,5 Mrd. € erhöht für Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG 2). Es wird auch mit Schulsanierungsprogramm bezeichnet. Auf das Land Brandenburg entfielen gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des KInvFG 2 vom 09.10.2017 daraus insgesamt 102.368.000 Euro. Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z. B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquote, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl der Kriterien sowie Verteilung dieser Mittel innerhalb des Landes Brandenburg erfolgt auch hier auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg. Diese Förderrichtlinie ist aktuell noch nicht in Kraft getreten, da sie sich nach erfolgtem Einvernehmen zwischen MBS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) und dem MIK (Ministerium des Innern und für Kommunales) noch in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof befindet.

Als Grundlage zur Festlegung der Finanzschwäche und anschließenden Verteilung der Mittel dient daher derzeit das Umsetzungskonzept des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg für das Schulsanierungsprogramm nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

Gemäß diesem Umsetzungskonzept gilt im Land Brandenburg eine Gemeinde oder ein Landkreis als finanzschwach, wenn sie oder er

- im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 je Einwohner überdurchschnittliche Schlüsselzuweisungen erhalten hat und
- im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 überdurchschnittlich viele Arbeitslose je Einwohner aufzuweisen hatte (Summe nach Rechtskreisen SGB II und SGB III, Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Ein Amt oder ein Zweckverband gilt als finanzschwach, wenn innerhalb seiner Mitgliedsge-  
meinden mehr als die Hälfte seiner Einwohner (Stichtag 30.06.2016) in finanzschwachen  
Gemeinden nach der oben genannten Definition wohnhaft ist.

Die Verteilung der Mittel erfolgt aufgrund der thematischen Eingrenzung auf Investitionen im  
Schulbereich anhand der Schülerzahlen auf Basis der Schuldatenerhebung für das Schuljahr  
2016/2017 (Stichtag 04.10.2016), korrigiert um die bis zum 01.01.2017 stattgefundenen  
Schulträgerwechsel. Zunächst wird ein Betrag je Schüler festgelegt, der sich aus der Ge-  
samtfördersumme geteilt durch die Schüleranzahl aller Schulen in öffentlicher und freier Trä-  
gerschaft in den finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden ergibt. Dieser so  
ermittelte Grundbetrag liegt bei ca. 1.045 € und wird mit der entsprechenden Anzahl der  
Schüler der finanzschwachen Gemeinde oder des finanzschwachen Gemeindeverbandes  
multipliziert.

Für den Landkreis Uckermark ist demnach nach dessen Einstufung als finanzschwach eine  
Fördersumme von 6.495.540 € vorgesehen. Die Eigenmittelbeteiligung der Kommunen wurde  
auf 10 % festgelegt, so dass sich die Höhe der Fördermittel auf ein Gesamtinvestitionsvo-  
lumen von 7.217.267 € bezieht.

Für die Verwendung der Mittel werden die Maßnahmen gemäß Anlage vorgeschlagen.

Die Umsetzung der auf die Jahre 2019 bis 2022 entfallenden Maßnahmen ist bei der Aufstel-  
lung des nächsten Haushaltsplanes zu berücksichtigen. Für die auf das Haushaltsjahr 2018  
entfallenden Maßnahmen können die Eigenmittel durch entsprechende haushalterische  
Maßnahmen bereitgestellt werden.

### **Anlagenverzeichnis:**

Projektliste Schulträger Landkreis Uckermark zur Umsetzung KInvFG 2